Der Arbeitsunfall

Wie vorbeugen? Was tun, wenn er doch geschieht?

CSC

Der Arbeitsunfall

Wie vorbeugen? Was tun, wenn er doch geschieht?

Diese Broschüre behandelt zwei Aspekte der Arbeitsunfälle:

1. Die **Vorbeugung**: Die diesbezüglichen Regelungen gelten **sowohl für den öffentlichen wie für den privaten Sektor**. Der Hauptunterschied betrifft das zuständige Konzertierungsorgan. Im Privatsektor handelt es sich um den AGS (Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz) oder, in Ermangelung dessen, um die Gewerkschaftsdelegation (GD). Im öffentlichen Sektor hängt das zuständige Konzertierungsorgan vom Gewerkschaftsstatut ab, das in der Institution gültig ist. In den öffentlichen Diensten, in denen der Königliche Erlass vom 28. September 1984 gilt (in Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1974 über die Organisation der Beziehungen zwischen den öffentlichen Autoritäten und den Gewerkschaften), handelt es sich um den zuständigen Konzertierungsausschuss (im Allgemeinen ist dies der Basiskonzertierungsausschuss).

2. Die Gesetzgebung zur **Entschädigung**: Hier handelt es sich nur um die Grundregeln für den **Privatsektor**; für weitere Details können Sie das „Handbuch der Sozialgesetzgebung" der CSC zu Rate ziehen. Wenn Sie im öffentlichen Sektor arbeiten, wenn Sie im Rahmen einer LBA beschäftigt sind oder wenn Sie ein Praktikum in Berufsausbildung machen, informieren Sie sich bitte bei der CSC über die Regelungen, die in Ihrer Situation gelten.

Vorwort:
Arbeitsunfälle bleiben ein

In 2004 sind in Belgien 206 Personen bei Arbeitsunfällen gestorben, das ist durchschnittlich fast ein Toter pro Arbeitstag! Hinzu kamen 71 Personen, die in diesem Jahr infolge eines Arbeitsunfalls lebenslang behindert blieben. Trotz des technischen Fortschritts und der besseren Vorbeugung am Arbeitsplatz bleibt das Unfallrisiko zu hoch.

Die Statistiken des Fonds für Arbeitsunfälle geben an, dass die Arbeitgeber des Privatsektors im Jahr 2004 198.861 Arbeitsunfälle bei ihrer Versicherungsgesellschaft gemeldet haben. Darunter waren 195 tödliche Unfälle, 13.760 Unfälle führten zu einer ständigen Arbeitsunfähigkeit, 92.168 Personen waren zeitweise arbeitsunfähig und 78.957 Unfälle blieben ohne Folgen. Bei diesen Zahlen handelt es sich um vorläufige Angaben, da die medizinischen Folgen dieser Unfälle nicht immer klar ersichtlich sind und die Versicherungen nicht immer über alle Angaben verfügen.
Fügt man den Angaben des Fonds noch die (bekannten) Zahlen des öffentlichen Sektors hinzu, erreicht man ein (unterschätztes) Gesamtergebnis von 237.005 Unfällen (mindestens 1000 pro Arbeitstag), davon 26.000 auf dem Arbeitsweg.

Zu wenige Unfallmeldungen

Obwohl eine gesetzliche Pflicht besteht, werden zahlreiche leichte Arbeitsunfälle nicht bei den Versicherungsgesellschaften gemeldet. Die Arbeitgeber möchten die leichten Unfälle lieber selbst regeln, um erhöhte Versicherungsprämien und zusätzliche Verwaltungswege zu vermeiden. Viele große Unternehmen übernehmen die Folgen eines Arbeitsunfalls über den eigenen medizinischen Dienst auf ihre Kosten.
Für gewisse Unternehmen kann eine niedrige Unfallrate ausschlaggebend sein zum Erhalt oder zur Wahrung einer Sicherheitsbestätigung. Außerdem gibt es sogar Unternehmen, die

Problem

Prämien gewähren für Gruppen oder Abteilungen, die keinen Arbeitsunfall verzeichnen.

Zu viele schwere Unfälle

Es ist viel schwieriger, bei großen Unfällen zu mogeln. Die offiziellen Statistiken belegen, dass die Anzahl der leichten Unfälle (mit einer zeitweiligen Unfähigkeit) überdurchschnittlich sinkt. Die Anzahl der leichten Unfälle sank seit 1980 um fast zwei Drittel, doch die Anzahl der schweren Unfälle (tödlich oder mit ständiger Unfähigkeit) sank in der gleichen Periode nur um fast 5%.

Unsichere KMU

Die Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern (oft ohne Gewerkschaftsvertretung) verzeichnen mehr Arbeitsunfälle als die großen Unternehmen. In den Unternehmen mit 10 bis 19 Arbeitnehmern ist das Risiko eines schweren Arbeitsunfalls am größten (7,2 Opfer von 1000 in 2004). Dieses Risiko ist in den großen Unternehmen begrenzt, obschon auch dort jedes Jahr 4 Arbeitnehmer von 1000 Opfer eines schweren Arbeitsunfalls werden.

Zahlreiche Folgen

Der Arbeitsunfall hat zahlreiche Folgen für das Opfer in Bezug auf seine physische Unversehrtheit, seine Gesundheit, sein Einkommen, seine Psyche, seine Beziehungen... Mit dem Opfer ist in psychologischer und finanzieller Hinsicht auch sein ganzes Umfeld betroffen. Außerdem können die Folgen sehr lange spürbar sein.
Auch für das Unternehmen sind die Folgen bedeutend: negative Auswirkung auf die Arbeitskollegen (Unsicherheitsgefühl, Vertrauensverlust, Arbeitsanhäufung...), zusätzliche Kosten (Produktionsverlust, eventuelle materielle Schäden,...).

Ein Leitfaden für die Aktion

In jeder Hinsicht muss der Kampf zur Reduzierung der Arbeitsunfälle eine wesentliche und ständige Sorge sein. Die Delegierten in den AGS spielen mit ihren CSC-Militanten eine Schlüsselrolle in diesem täglichen Kampf.
Mit dieser Broschüre möchte die CSC die Aktion ihrer Delegierten und Militanten unterstützen, die die Reduzierung der Arbeitsunfälle zu ihrer Priorität gemacht haben. Die Broschüre umfasst zwei Teile. Der erste Teil ist der Vorbeugung gewidmet und präsentiert die gesetzliche Basis und die Aktionspisten für den AGS und für die Delegierten. Der zweite Teil behandelt in großen Zügen die Entschädigung der Arbeitsunfälle: die zu unternehmenden Schritte und die grundsätzlichen Entschädigungsregelungen. Weitere Informationen über die Entschädigung finden Sie im Handbuch der Sozialgesetzgebung der CSC.

Teil 1

Die Vorbeugung der Arbeitsunfälle

1. Eine globale Vorbeugungspolitik

Die Basis eines wirksamen Kampfes gegen die Arbeitsunfälle ist die Vorbeugung.

Zuerst müssen die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz beseitigt werden; die Risiken, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, müssen so weit wie möglich reduziert werden. Die Politik des Wohlbefindens am Arbeitsplatz, die jeder Arbeitgeber in seinem Unternehmen führen muss, bildet die Basis für die Vorbeugung der Arbeitsunfälle.

Jeder Delegierte, der sich im Kampf gegen die Arbeitsunfälle einbringen möchte, wird zunächst darauf achten, dass sich die Vorbeugung der Arbeitsunfälle auf eine gründliche Risikoanalyse stützt und dass sie an guter Stelle im globalen Vorbeugungsplan des Unternehmens und in seinem Jahresaktionsplan eingeschrieben ist. *(Siehe diesbezüglich die CSC Broschüre: Wohlbefinden am Arbeitsplatz und gewerkschaftliche Aktion).*

Dennoch geschehen Unfälle, weil die Vorbeugungspolitik nicht ausreicht oder weil sie falsch angewandt wird. Jeder Unfall muss gründlich untersucht werden mit einer zusätzlichen Risikoanalyse und einer Bewertung der Vorbeugungspolitik. Über all dies darf man die Organisation der Ersten Hilfe nicht vergessen.

2. Organisation der Ersten Hilfe

Der Arbeitgeber muss die notwendigen Maßnahmen treffen, damit dem Opfer eines Unfalls oder eines Unwohlseins so schnell wie möglich eine Hilfe, eine Notfallhilfe und die Hilfe eines Arztes oder einer Person, die fähig ist, es den Gefahren zu entziehen, zur Verfügung steht *(Art. 174 bis 183ter der AAO).*

Er muss einen angemessenen und angepassten Raum zur Verfügung stellen, damit diese Hilfe geleistet werden kann und Maßnahmen treffen, damit das oder die Opfer mit der nötigen Vorsicht dorthin transportiert werden, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst dorthin zu begeben. Wenn nötig, muss der Arbeitgeber auch den Transport nach Hause oder zum Krankenhaus sicherstellen. Zu diesem Zweck stellt er die notwendigen Kontakte mit den externen Diensten her.

Der Arbeitgeber liefert dem **AGS** alle Informationen bezüglich der Maßnahmen, die er in Sachen Erste Hilfe trifft.

Der arbeitsärztliche Gefahrenschutzberater hat auch Aufgaben zu erfüllen bezüglich der Ersten Hilfe: Er muss die Organisation der Ersten Hilfe und der Notfallhilfe überwachen und darauf achten, dass die Opfer eines Unfalls oder eines Unwohlseins eine Erste Hilfe und eine Notfallhilfe erhalten.

Was können die Mitglieder des AGS tun?

- Überprüfen, dass die Organisation der Ersten Hilfe und der Notfallhilfe gut funktioniert: Apotheke und Verbandskasten (in allen Unternehmen), Anwesenheit von diplomierten Ersthelfern (Industrieunternehmen ab 20 Arbeitnehmer und alle Unternehmen ab 50 Arbeitnehmer), usw. Zum Beispiel einmal jährlich den AGS nach einer Bestandsaufnahme bezüglich der Organisation der Ersten Hilfe fragen.

- Überprüfen, ob die Arbeitnehmer gut informiert sind über die einzuhaltenden Prozeduren, über zu kontaktierende Verantwortliche, usw. und dass diese Informationen an die neu eingestellten Arbeitnehmer weitergegeben werden und regelmäßig dem ganzen Personal in Erinnerung gerufen werden.

3. Zu treffende Maßnahmen bei jedem Arbeitsunfall

3.1. Die Subdelegation

Im Falle eines Unfalls begibt sich eine Subdelegation des AGS sofort vor Ort *(Art. 11 des KE vom 3. Mai 1999 über den AGS).* Die Zusammenstellung der Subdelegation muss in der internen Ordnung des Ausschusses vermerkt sein.

Im Privatsektor besteht diese Delegation im Allgemeinen ab der Einsetzung des neuen Ausschusses nach den Sozialwahlen. Wenn dies nicht geschehen ist, sollte dies so schnell wie möglich nachgeholt werden. Besteht kein AGS im Unternehmen, übernimmt die Gewerkschaftsdelegation die Aufgaben des AGS *(Art. 52 des Gesetzes über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz)* und sie bezeichnet die Delegation, die sich im Falle eines Unfalls oder eines seriösen Zwischenfalls vor Ort begibt.

Im öffentlichen Sektor wird die Subdelegation innerhalb des zuständigen Konzertierungsausschusses zusammengestellt.

Achten Sie darauf, dass zu jeder Zeit mindestens ein Arbeitnehmervertreter dieser Subdelegation im Unternehmen anwesend ist, um sich zum Unfallort zu begeben.

Bei dem Besuch vor Ort lassen Sie sich alle nützlichen Feststellungen über die Unfallgründe in einem Bericht gegenzeichnen und nehmen Sie Notizen; diese werden nützlich sein für die Diskussion über den Unfall im AGS (siehe nachstehenden Rahmen).
Die Subdelegation begibt sich nicht nur im Falle eines Unfalls vor Ort, sondern „jedes Mal, wenn schwere Risiken auftreten, für die ein Schaden droht und jedes Mal, wenn ein Unfall oder ein seriöser Vorfall geschah." Die Subdelegation kann sich ebenfalls sofort vor Ort begeben, wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmerdelegation im AGS dies anfragt (wenn kein AGS besteht, dann auf Antrag der Gewerkschaftsdelegation).

Die Subdelegation: Worauf achten?

- Keine Schuldigen, sondern die Gründe des Unfalls suchen, versuchen zu verstehen, was passiert ist.
- Einen Notizblock mitnehmen mit zu stellenden Fragen (siehe nachstehend) und Anmerkungen aufschreiben
- Beschreiben:
  - Die betroffene(n) Person(en): Betriebszugehörigkeit, Zuständigkeiten, Ausbildung, Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Tragen von Schutzausrüstungen...
  - Die ausgeführte Aufgabe im Moment des Unfalls oder des Vorfalls: Welche? Gewöhnlich oder nicht? Welche Risiken?...
  - Das Material, die Maschinen, die Apparate, die Werkzeuge, die Produkte, die Schutzausrüstung... die benutzt wurden: Guter Zustand? Angemessen? Fachgerechte Nutzung?...
  - Das Umfeld des Arbeitspostens: vorhandener Raum, Zirkulationswege, Zustand des Bodens, Sicherheitssignale,...
  - Die organisatorischen Aspekte: Wer hat die betroffene(n) Person(en) gebeten, was zu tun, unter welchen Umständen (dringend? Außerhalb der gewöhnlichen Anweisungen?...). Waren diese Personen informiert über die Risiken und die Sicherheitsvorschriften?
- Diese Informationen erhalten:
  - Durch das Beobachten des Unfallortes
  - Und durch eine Befragung des Opfers, der Zeugen, der Kollegen, der Vorgesetzten...
- Notizen nehmen und Ihre Feststellungen in einen Bericht der Subdelegation aufnehmen lassen; besonders aufmerksam sein für Elemente, die dem Gefahrenschutzberater entgehen könnten und die der Verantwortung des Arbeitgebers unterliegen, z.B. eine defekte Installation oder Maschine, die Nicht-Einhaltung einer Regelung; wenn die Delegation diese Informationen nicht notiert, können sie verloren gehen.
- Behalten Sie eine Kopie des Berichtes der Subdelegation.

3.2. Die Untersuchung des Unfalls

Der zuständige Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz führt eine Untersuchung der Arbeitsunfälle (und der Vorfälle) durch *(KE vom 27. März 1998, Art. 7 §1, 1°d)*. Er untersucht die Gründe des Unfalls und erstellt einen Arbeitsunfallschein für jeden Unfall, der zu einer Unfähigkeit von mindestens 4 Tagen führt *(KE vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens am Arbeitsplatz, Art. 28)*.

Welches ist der zuständige Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz? Der Arbeitgeber bestimmt, ob es sich um den internen (IDGS) oder den externen (EDGS) Dienst handelt, der die Arbeitsunfälle untersucht, AUßER in den folgenden Fällen: Der externe Dienst muss die Unfalluntersuchung durchführen, wenn:

- der Unfall zu einer Unfähigkeit von vier Tagen oder mehr führte
- **und** wenn das Unternehmen zur Gruppe C gehört (niedrige Risiken) und über keinen internen Gefahrenschutzberater des Niveaus I oder II verfügt, oder wenn es zur Gruppe D gehört (Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitnehmer wo der Arbeitgeber die Funktion des Gefahrenschutzberaters ausübt).

Der interne Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz arbeitet aber in allen Fällen mit dem externen Dienst zusammen um die Unfallgründe zu untersuchen.

Wann muss die Unfalluntersuchung stattfinden? Vom Gesetz her gibt es keine präzisen Angaben, außer für die schweren Arbeitsunfälle (siehe nachstehend Punkt 4). Die Untersuchung des Gefahrenschutzdienstes müsste schnell erfolgen, wenn noch Spuren zu finden sind und die Informationen noch frisch sind. Außerdem müssen die Angaben über die Unfälle im Bericht des internen Dienstes festgehalten sein, der auf der Versammlung des AGS diskutiert wird. Daraus lässt sich schließen, dass die Unfalluntersuchung auf jeden Fall durchgeführt werden muss vor der Einberufung des AGS im folgenden Monat. Die AGS-Delegierten (oder die Gewerkschaftsdelegation) werden darauf achten, dass der Unfall so schnell wie möglich analysiert wird, insbesondere wenn der externe Dienst diese Aufgabe übernimmt; es muss vermieden werden, dass die Unfallanalyse erst stattfindet bei seinem nächsten Besuch vor Ort, oft erst Monate nach dem Unfall.

3.2. Die Nutzung der Unfallresultate und der Unfallscheine

Wozu Unfallscheine? Diese Scheine dienen als Basis zur Erstellung eines wichtigen Kapitels des Monatsberichtes des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (IDGS). In diesem Kapitel analysiert der Gefahrenschutzberater r die Unfallscheine und die eventuellen Berichte. Er präsentiert die Unfallgründe und deren Charakteristiken, sowie die umgesetzten Vorbeugungsmaßnahmen. Dies gilt **ebenfalls für die Unfälle, in denen „externe" Arbeitnehmer verwickelt waren**, d.h. Arbeitnehmer von externen Unternehmen, Interimarbeiter, Arbeitnehmer von Subunternehmen oder von Unternehmen, für die der Arbeitgeber der Auftraggeber ist.

Jeden Monat präsentiert und kommentiert der Gefahrenschutzberater des internen Dienstes diesen Bericht im AGS (dieser Bericht wird trimesteriell erstellt in den Unternehmen mit schwachen Risiken, die weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen). Bei dieser Gelegenheit achten die Delegierten darauf, alle nützlichen Erklärungen zu erhalten: Analyse der Unfallgründe, Untersuchung was falsch gelaufen ist, Lehren ziehen, um ähnliche Unfälle zu vermeiden. Falls nötig fordern die Delegierten zusätzliche Vorbeugungsmaßnahmen.

Jede Untersuchung eines Arbeitsunfalls, auch wenn er ohne Folgen blieb, muss zur Vervollständigung der Resultate der Risikoanalyse genutzt werden. Zur Erinnerung: Diese Resultate müssen dem globalen Gefahrenverhütungsplan beigefügt werden, d.h. dem mittelfristigen Gefahrenverhütungsplan, den der Arbeitgeber für 5 Jahre erstellen muss.

ZUSAMMENGEFASST, FÜR JEDEN ARBEITSUNFALL...	
Wer?	**Was?**
Subdelegation	Bei jedem Unfall oder seriösem Vorfall, sich vor Ort begeben zur Untersuchung und zur Erstellung eines Berichtes.
Der zuständige Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz	■ Untersuchung des Unfalls, den Arbeitsunfallschein erstellen. ■ Die Arbeitsunfälle für den Monatsbericht des internen Dienstes analysieren und Vorbeugungsmaßnahmen vorschlagen. ■ Die Statistik der Arbeitsunfälle aktualisieren, die im Jahresbericht aufgeführt werden muss.
Arbeitgeber	Den Unfall bei der Versicherung für Arbeitsunfälle melden.
AGS	**Die Lehren aus den Unfällen ziehen, um die Lücken in der Gefahrenschutzpolitik zu füllen.** ■ Untersuchung der Unfallanalysen bei der Diskussion des Monatsberichts des internen Dienstes ■ Gründliche Untersuchung des Jahresberichtes des internen und des externen Dienstes ■ Die bei der Unfalluntersuchung herausgestellten Risiken müssen in die Resultate der Risikoanalyse integriert werden (dem globalen Gefahrenverhütungsplan beizufügen); in Folge dessen muss dann auch der globale Gefahrenverhütungsplan und der jährliche Aktionsplan angepasst werden.
NB. Spezifische Maßnahmen bei einem schweren Unfall: siehe nachstehend	

4. Die Wiederholung von schweren Arbeitsunfällen vermeiden

Seit dem 14. März 2005 muss jeder schwere Arbeitsunfall Gegenstand einer sofortigen Untersuchung und eines Berichtes sein, der innerhalb von 10 Tagen der Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz (Inspektion) vorzulegen ist. In diesem Bericht muss der Arbeitgeber die entschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen angeben sowie einen Aktionsplan für deren Anwendung. *(Siehe Gesetz über das Wohlbefinden an der Arbeit, Kapitel IX bis über die Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen von schweren Arbeitsunfällen, und KE vom 24. Februar 2005, das u.a. den KE vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens am Arbeitsplatz abändert)*.

4.1. Die schweren Arbeitsunfälle

Im Sinne des neuen Gesetzes ist ein schwerer Arbeitsunfall ein Unfall, der:

- am Arbeitsort selbst stattfindet
- und der zum Tod oder zu einer ständigen oder zeitweiligen Verletzung führt, die bestimmten Kriterien entspricht.

Diese Verletzung muss in direkter Beziehung stehen:

- zu einer Abweichung vom normalen Arbeitsprozess, z.B. : ein Sturz, ein Kontrollverlust über eine Maschine oder ein Werkzeug, eine Explosion, ein Brand;
- oder zu einer bestimmten materiellen Substanz, z.B.: ein Gerüst, eine Maschine, eine Kanalisation, ein Fahrzeug, eine chemische Substanz, Mikroorganismen oder ein Virus.

Bei einer zeitweiligen Verletzung wird der Unfall als schwer

bezeichnet, wenn die Verletzung von bestimmter Art ist, z.B.: Bruch, inneres Trauma, das das Überleben in Frage stellen kann, Verbrennung oder Erfrierung, die zu mehreren Tagen Unfähigkeit führt, schwere Vergiftung, Ersticken. (Die entsprechenden Verletzungen, Abweichungen und materiellen Substanzen befinden sich im Anhang des königlichen Erlasses – siehe Ende der Broschüre).

Achtung:

- Bestimmte Unfälle, die auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen, sind im Sinne der Gesetzgebung schwere Unfälle aufgrund der Umstände, unter denen sie geschehen sind, z.B.: eine Schnittverletzung durch ein Schneidewerkzeug, das zu einer Blutung führt und zu einer Unfähigkeitswoche oder der Sturz von einem Gerüst, der zu einem Bruch führt, auch wenn dieser harmlos ist.
- Der schwere Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes über das Wohlbefinden ist ein Unfall, der am Arbeitsort geschieht (und nicht auf dem Arbeitsweg). Natürlich befindet sich ein Busfahrer oder LKW-Fahrer oder Handelsvertreter, der sich mit seinem Fahrzeug im Rahmen des Arbeitsvertrages fortbewegt, während diesen Fahrten auf seinem Arbeitsplatz.

4.2. Erste Maßnahmen

Neben der Ersten Hilfe sind die ersten Maßnahmen bei einem schweren Unfall folgende:

- den zuständigen Dienst für die Vorbeugung und den Schutz verständigen, der den Unfall untersuchen wird,
- Maßnahmen treffen, um einen direkten gleichen oder ähnlichen Unfall zu vermeiden

Parallel dazu begibt sich die **Subdelegation** des AGS schnellstens vor Ort (siehe oben, Punkt 3, die bei jedem Unfall zu treffenden Maßnahmen).

Wer trifft die ersten Maßnahmen, um eine sofortige Wiederholung des Unfalls zu vermeiden? Es ist der Arbeitgeber des Opfers in den einfachsten Situationen, in die kein anderer Arbeitgeber verwickelt ist. In den anderen Fällen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- durch den Arbeitgeber, der ein externes Unternehmen alarmiert, wenn das Opfer für dieses externe Unternehmen arbeitet;
- durch den Benutzer, wenn das Opfer ein Interimarbeitnehmer ist;
- durch den für die Ausführung verantwortlichen Bauführer, wenn das Opfer auf einer zeitweiligen oder mobilen Baustelle beschäftigt ist.

Führt der Arbeitsunfall zum Tod oder zu einer ständigen Verletzung, so muss der Arbeitgeber des Opfers dies **sofort** der Kontrolle für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (Inspektion) melden. Diese Meldung muss den Namen und die Adresse des Arbeitgebers, die Identität des Opfers, das Datum und den Ort des Unfalls, eine kurze Beschreibung der Umstände und der wahrscheinlichen Folgen umfassen.

4.3. Die Untersuchung des Unfalls

Der Arbeitgeber lässt den schweren Arbeitsunfall sofort durch den zuständigen Dienst für Gefahrenschutz untersuchen. Dieser Dienst ergründet die Unfallursachen, schlägt Vorbeugungsmaßnahmen vor zur Verhinderung einer Wiederholung des Unfalls und übermittelt dem Arbeitgeber diesbezüglich einen Bericht (siehe unten).

Um welchen Arbeitgeber und um welchen Dienst handelt es sich hier?

Wenn der schwere Arbeitsunfall an einem Arbeitsort geschieht, wo nur Arbeitnehmer **eines einzigen Arbeitgebers** beschäftigt sind, lässt dieser den Unfall durch den IDGS untersuchen, außer wenn es sich um ein Unternehmen der Gruppe D oder um ein Unternehmen der Gruppe C handelt ohne Gefahrenschutzberater des Niveaus I oder II; in diesem Fall untersucht der EDGS den Unfall.

Betrifft der schwere Arbeitsunfall einen Arbeitnehmer **an einem Arbeitsort, wo externe Unternehmen oder Interimarbeiter beschäftigt sind, oder auf einer zeitweiligen oder mobilen Baustelle**, muss die Unfalluntersuchung Gegenstand einer Kooperation sein.

Je nach Fall umfasst diese Kooperation die Arbeitgeber, die Benutzer von Interimarbeitern, die Interimunternehmen, die Bauführer, die sich um die Ausführung kümmern, die Unternehmer, die Subunternehmen und die Selbstständigen, die vom Unfall betroffen sind. Die verschiedenen Arbeitgeber und die anderen betroffenen Personen müssen darauf achten, dass der Unfall durch einen oder mehrere zuständige Gefahrenschutzdienste untersucht wird und dass der Bericht innerhalb von 10 Tagen verschickt wird.

Die Regeln der Zusammenarbeit für die Untersuchung und die Erstellung des Berichtes müssen in den besonderen Vertragsklauseln enthalten sein, je nach Fall mit dem externen Unternehmen oder dem Selbstständigen, mit dem Interimunternehmen oder zwischen dem Bauführer, dem Unternehmer, dem Subunternehmen oder dem Selbstständigen. Anders gesagt, diese Verträge müssen angeben, welche Dienste mit der Untersuchung eines schweren Arbeitsunfalls beauftragt werden, der auch Vertragsunternehmen (und gegebenenfalls auch Selbstständige) betrifft. Diese besonderen Klauseln müssen auch den finanziellen Aspekt dieser Zusammenarbeit regeln.

Der oder die Arbeitgeber und die anderen betroffenen Personen müssen mit den Gefahrenschutzberatern und/oder dem Sachverständigen, der den Unfall untersucht, zusammenarbeiten, sowie mit den Diensten der anderen vom schweren Unfall betroffenen Arbeitgeber; praktische Modalitäten für diese Zusammenarbeit bestehen jedoch nicht.

4.4. Der Sachverständige

Unter bestimmten Umständen kann die Kontrolle für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (Inspektion) einen Sachverständigen bezeichnen:

- wenn kein Bericht über den schweren Unfall innerhalb von 10 Tagen erstellt wurde;
- wenn es Anzeichen für eine schlechte Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und den anderen betroffenen Personen gibt (Subunternehmen, Unternehmer, Interimagentur,...)
- wenn die Unfallumstände schwierig sind, vor allem wenn der Unfall Ursache oder Folgen hat, die Drittpersonen betreffen, die nicht an die betreffenden Arbeitgeber gebunden sind (z.B. Anrainer des Unternehmens oder der Baustelle),
- wenn es sich um einen besonders schweren Unfall handelt
- wenn man sich in einer ungesetzlichen Situation befindet, wo kein Vorbeugungsdienst besteht.

Der Sachverständige muss die Unfallursachen und –umstände des schweren Arbeitsunfalls untersuchen, Empfehlungen formulieren um die Wiederholung des Unfalls zu vermeiden, eine Bericht erstellen über die Unfallelemente, die festgestellten Ursachen und seine Empfehlungen. Bei seinem Untersuchungsbesuch muss der Sachverständige den Chef des IDGS des oder der betroffenen Arbeitgeber kontaktieren.

Der Sachverständige sendet den Bericht an die Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz (Inspektion), an den oder die Arbeitgeber und an die anderen betroffenen Personen. Bis zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre hat noch kein Ministerieller Erlass ein Modell eines Berichtes und die Frist zu dessen Erstellung festgelegt.

4.5. Der Unfallbericht

Außer in den Fällen, wo ein Sachverständiger bezeichnet wurde, wird der Bericht über einen schweren Unfall durch den oder die zuständigen Dienste (IDGS oder EDGS, siehe oben) erstellt. Dieser Bericht umfasst die Identitäten der Opfer und deren Arbeitgeber, die detaillierte Beschreibung des Unfallortes und der Unfallumstände, die festgestellten Ursachen und die Empfehlungen zur Vermeidung einer Wiederholung des Unfalls. Der Bericht bezeichnet auch die Personen, die die Erstellung des Berichtes veranlasst haben, sowie diejenigen, die daran mitgewirkt haben und diejenigen, die eine Kopie erhalten haben.

Bei der Beschreibung der Unfallursachen muss der Bericht unterscheiden zwischen:

- den primären Ursachen, d.h. die materiellen Gegebenheiten, die den Unfall ermöglichten, , z.B.: fehlende oder schlecht genutzte Schutzausrüstungen:
- den sekundären Ursachen, die an die Organisation gebunden sind und die für die primären Ursachen verantwortlich sind, z.B.: keine Risikobewertung, fehlende Anweisungen oder keine Kontrolle der Einhaltung der Anweisungen, schwacher IDGS;
- den tertiären Ursachen, die Dritte betreffen, z.B.: Fabrikationsfehler einer importierten Maschine, falsche Angaben eines EDGS.

Der oder die Arbeitgeber, die den vom zuständigen Dienst (IDGS oder EDGS) formulierten Empfehlungen Folge leisten müssen, **vervollständigen den Bericht** durch folgende Elemente:

1. die Entscheidungen, die jeder von ihnen getroffen hat, bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung des Unfalls; diese Maßnahmen werden gewählt aufgrund der Empfehlungen des oder der zuständigen Dienste (IDGS oder EDGS) und aufgrund des Gutachtens der jeweiligen AGS oder aufgrund von alternativen Maßnahmen, die aus der Konzertierung mit den jeweiligen Diensten und AGS hervorgehen;

2. einen Aktionsplan, der die Fristen angibt innerhalb deren die Maßnahmen angewandt werden und die Rechtfertigung für diese Fristen;

3. das Gutachten der jeweiligen AGS über die Ursachen des schweren Arbeitsunfalls und über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung.

Der ausführliche Bericht, der innerhalb von zehn Tagen an die Kontrolle für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu senden ist, besteht aus dem Bericht des zuständigen Dienstes und den Ergänzungen durch den oder die Arbeitgeber und anderen gleichgestellten Personen, die durch den schweren Arbeitsunfall betroffen sind.

4.6. Provisorischer Bericht

Wenn der ausführliche Bericht aufgrund von materiellen Gegebenheiten nicht innerhalb von 10 Tagen weitergeleitet wird, kann die Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz einen provisorischen Bericht innerhalb dieser Frist akzeptieren und legt einen neuen Termin fest für die Übermittlung des ausführlichen Berichtes.

Dieser provisorische Bericht beinhaltet zumindest:

- die Identität der Oper und der Arbeitgeber;
- eine genaue Beschreibung des Unfallortes;
- eine erste Beschreibung der Unfallumstände;
- die festgestellten materiellen Ursachen;
- eine genaue Aufstellung der auszuführenden Untersuchungen mit Angabe der materiellen Gegebenheiten, die die fristgerechte Übermittlung des ausführlichen Berichtes verhinderten;
- die Schlussfolgerungen der AGS-Delegation, die sich sofort vor Ort begeben hat;
- die Gutachten des oder der AGS, die in den schon genehmigten Protokollen erstellt wurden.

4.7. Einige zu beachtende Punkte für die AGS-Delegation

Im Falle eines schweren Arbeitsunfalls wird empfohlen, besonders darauf zu achten:

- dass der Unfallort mit der Subdelegation des AGS aufgesucht und untersucht wird, auf jeden Fall mit den Personalvertretern dieser Delegation;
- dass die Schlussfolgerungen der Subdelegation in den Unfallbericht aufgenommen werden;
- dass die Unfallursachen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung im AGS diskutiert werden und dass auf dieser Grundlage ein Gutachten über den Untersuchungsbericht erstellt wird.

Aufgrund der vorgesehen Fristen ist es wichtig, eine außergewöhnliche AGS-Versammlung einzuberufen, um schnellstens die Ursachen und Vorbeugungsmaßnahmen zu besprechen.

Wenn ein schwerer Arbeitsunfall geschieht, muss die **Gefahrenschutzpolitik des Unternehmens in Frage gestellt werden**. Die in der Unfallanalyse hervorgehobenen Elemente müssen den Resultaten der Risikoanalyse beigefügt werden; die Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Unfalls und der Aktionsplan zu deren Umsetzung müssen nach einem Gutachten des AGS im globalen Vorbeugungsplan eingebaut werden. Die AGS-Delegierten werden sehr auf die Umsetzung dieses Aktionsplanes zur Vermeidung der Wiederholung von schweren Arbeitsunfällen achten.

In den Unternehmen, die auf Interimarbeiter, auf Subunternehmen usw. zurückgreifen, können die AGS-Delegierten vor allem die Direktion nach ihrer Gefahrenschutzpolitik befragen in bezug auf die „externen" Arbeitnehmer und nach der Existenz von speziellen Kooperationsklauseln zwischen den Diensten (IDGS und EDGS) in den Verträgen mit den Subunternehmen, Interimagenturen und anderen.

Die Delegation kann ebenfalls versuchen, Kontakte zu knüpfen mit den Arbeitnehmern der externen Unternehmen und mit deren Vertretern im AGS oder in der GD.

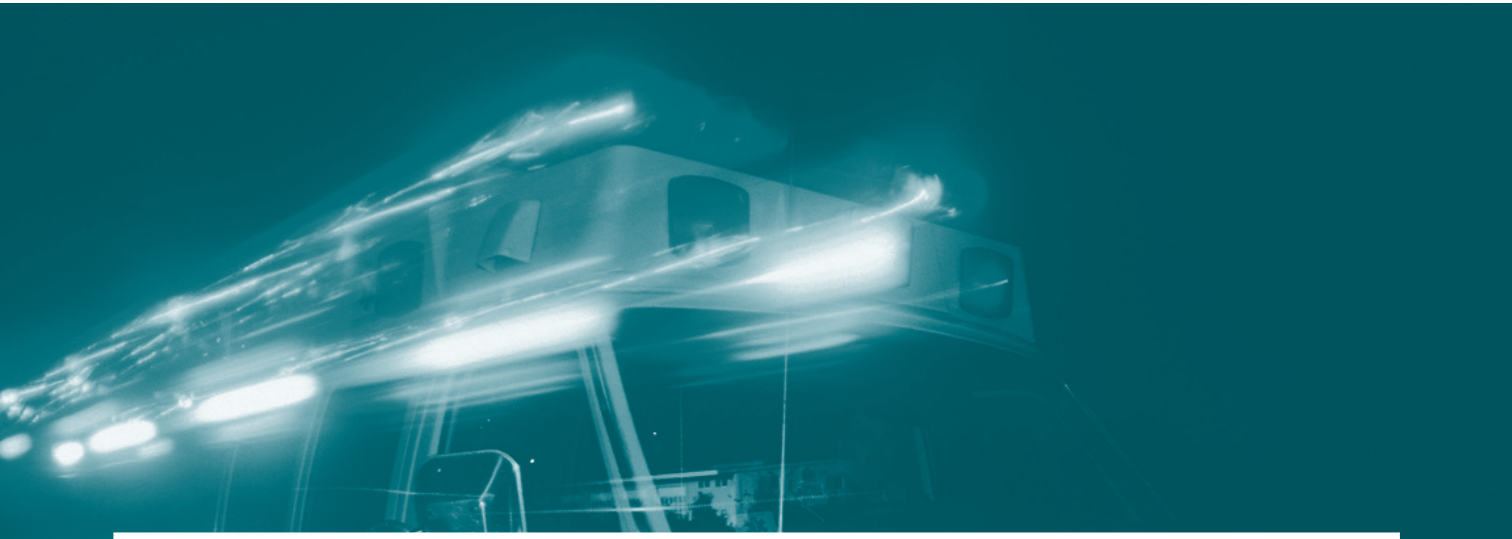

Im Falle eines Arbeitsunfalls, zusammengefasst...

Wann?	Was tun?
Sofort	Der oder die Arbeitgeber: - den oder die zuständigen Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz verständigen - Maßnahmen treffen um eine unmittelbare Wiederholung des Unfalls zu vermeiden - wenn es sich um einen tödlichen Unfall handelt, oder um einen Unfall mit bleibenden Verletzungen, muss dieser sofort der Kontrolle für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz gemeldet werden Die AGS-Subdelegation: - sich vor Ort begeben um den Unfall zu untersuchen und einen Bericht erstellen über die Feststellungen Der zuständige Dienst : - die Unfallursachen ergründen
Innerhalb von 10 Tagen	- der Kontrolle für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (Inspektion) und allen betroffenen Personen einen ausführlichen Bericht zukommen lassen - in Ermangelung dessen, ein provisorischer Bericht (der die Schlussfolgerungen der Subdelegation beinhaltet)
Innerhalb einer von der Inspektion festgelegten Frist	- im Falle eines provisorischen Berichtes, Weiterleitung des ausführlichen Berichtes an alle betroffenen Personen, darunter an die Inspektion.

5. Nach einem Arbeitsunfall: Aktionspisten für den AGS

5.1. Der AGS und die Analyse der Arbeitsunfälle

Auch wenn der AGS nicht selbst die Aufgabe hat, die Unfälle zu analysieren, so achtet er darauf, dass diese Analyse seriös durchgeführt wird. Die Unfallanalyse muss dazu beitragen, die Risikoanalyse zu vervollständigen zur Verbesserung der Gefahrenschutzpolitik.

Es bestehen verschiedenen Techniken für die Analyse der Arbeitsunfälle, eine der bekanntesten ist die Methode des Ursachenbaumes. Manche setzen genaue Kenntnisse voraus, andere sind leichter durchzuführen.

Wichtig ist, weit genug zu suchen, um die tiefgreifenden Ursachen und angemessene Lösungen zu finden. Ein Unfall ist manchmal komplex und findet seinen Ursprung in zahlreichen Elementen, die – auch wenn sie auf andere Unfälle zutreffen, niemals auf die gleiche Art verfügt wurden.

5.2. Der AGS und die Folgen der Arbeitsunfälle

- Auf die Qualität und Wirksamkeit der Erste-Hilfe-Dienste achten (wo und wie erreichbar, was tun, wenn der Unfall nachts, am WE... geschieht?)
- Alle Unfälle (auch die harmlosen) aufzeichnen und aufbewahren
- Darauf achten, dass die Unfallanalyse zu konkreten Aktionen führt, die in die Vorbeugungspolitik zu integrieren sind (globaler Gefahrenverhütungsplan und jährlicher Aktionsplan)
- Bei jeder Monatsversammlung des AGS einen monatlichen Unfallbericht fordern und die Ursachen und Lösungen diskutieren
- Die Entwicklung der Häufigkeit und der Schwere der Unfälle aufgrund des Jahresberichtes des IDGS studieren
- Sich für die Arbeitnehmerkategorien interessieren, die das höchste Unfallrisiko tragen (Jugendliche, Studenten, Interimarbeiter, Neuzugänge, Arbeitnehmer von Subunternehmen,...)
- Aufmerksam sein für Eingliederungs- oder Umschulungsmöglichkeiten und angepasste Arbeiten
- Sich auch um die Unfälle auf dem Arbeitsweg sorgen: Besteht diesbezüglich eine Unfallanalyse? Wurden Vorbeugungsmaßnahmen vorgeschlagen? Macht man die Verbindung zu den Informationen über die Transportarten Wohnort-Arbeitsort, die der Arbeitgeber dem BR erteilen muss?

Teil 2

Die Entschädigung der Arbeitsunfälle

1. Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages geschieht und zu einer (körperlichen) Verletzung führt. Das Gesetz sieht die Entschädigung der körperlichen Schädigung vor, mit Ausnahme der Schäden, die Ihren Gütern zugefügt wurden (Auto, Kleidung,...).

Die Verletzung kann körperlich (Bruch, Amputation, Verbrennung,...) oder psychisch sein (Schock, Gedächtnisverlust,...); sie kann sich auch durch eine Krankheit ausdrücken, wenn diese durch ein plötzliches Ereignis ausgelöst wurde (z.B. Hepatitis aufgrund eines Einstiches mit einer infizierten Spritze, Depression infolge einer Aggression,...).

2. Sind Sie im Falle eines Arbeitsunfalls versichert?

Ihr Arbeitgeber muss Sie bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft gegen Arbeitsunfälle versichern. Die Angaben zu dieser Versicherung befinden sich vor allem im Anhang der Arbeitsordnung und auf den Auszügen Ihrer individuellen Lohnabrechnung. Der Fonds für Arbeitsunfälle überprüft, ob die Versicherung Ihre Akte gesetzgemäß verwaltet.

Der Fonds interveniert auch bei der Zahlung der Entschädigungen, wenn Ihr Arbeitgeber nicht versichert ist.

3. Was müssen Sie tun, wenn Sie Opfer eines Arbeitsunfalls werden?

Verständigen Sie sofort Ihren Arbeitgeber (oder dessen Vertreter: Vorarbeiter, Kolonnenführer,...) darüber, dass Sie Opfer eines Arbeitsunfalls wurden. Informieren Sie ihn auch, wenn der Unfall nicht zu einer Arbeitsunterbrechung führte und wenn es nur ein leichter Unfall war (eine leichte Verletzung kann negative Folgen haben; je länger man wartet, umso schwieriger wird es, Beweiselemente vorzulegen).

Fragen Sie die **Unfallzeugen** nach ihrem Namen und Adresse, falls sie nicht zum Unternehmen gehören.

Begeben Sie sich so schnell wie möglich zum medizinischen Dienst, der in Ihrer Arbeitsordnung angeführt ist; wenn dies unmöglich ist, begeben Sie sich zum nächstgelegenen Hospital oder zu Ihrem Hausarzt, damit die **erste Hilfe** geleistet werden kann und die **Verletzungen durch einen Arzt festgestellt werden**.

Das **ärztliche Attest** lassen Sie Ihrem Arbeitgeber zukommen

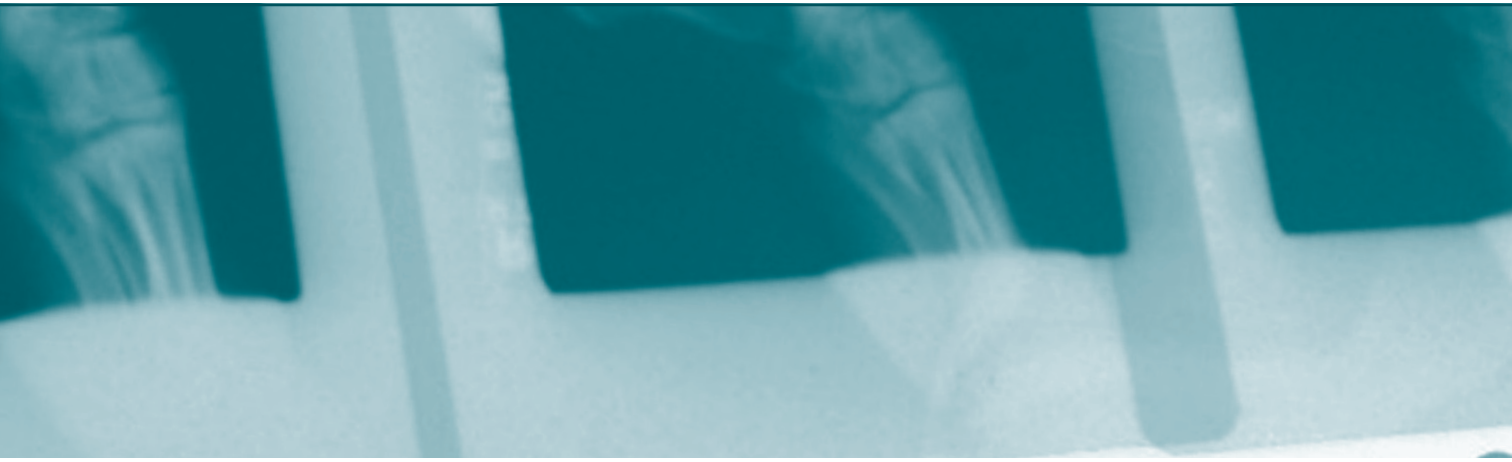

(behalten sie eine Kopie), damit er es der Unfallerklärung beifügen kann. Teilen Sie ihm auch die Namen der direkten Zeugen mit (diejenigen, die den Unfall gesehen haben) und der indirekten Zeugen (die den Unfall nicht gesehen haben, mit denen Sie aber sofort danach gesprochen haben, wie z.B. Kollegen, Ihr direkter Vorgesetzter).

Ihre Unfallbeschreibung sollte von Anfang an **korrekt, präzise und kohärent sein** und wenn möglich, sollten Sie diese Beschreibung im nachhinein nicht mehr verändern. Wenn man Ihnen vorschlägt, die Erklärung des Arbeitgebers gegenzuzeichnen, überprüfen Sie zuerst, ob die dort beschriebenen Vorgänge den Tatsachen entsprechen.

Informieren Sie auch Ihren Gewerkschaftsdelegierten (oder Ihren Delegierten im AGS), der Sie bei all diesen Schritten begleiten kann, falls Sie dies wünschen.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, den Unfall seiner Versicherung innerhalb von 8 Arbeitstagen (ab dem Tag nach dem Unfall) zu melden. Der Samstag wird als Arbeitstag betrachtet.

4. Was tun, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall nicht meldet?

In diesem Fall haben Sie als Opfer die Möglichkeit, den Unfall selbst bei der Versicherung des Arbeitgebers zu melden. Wenn Sie nicht wissen, um welche Versicherung es sich handelt oder wenn Sie befürchten, dass der Arbeitgeber nicht versichert ist, können sie den Unfall auch beim Fonds für Arbeitsunfälle melden.

In diesem Fall gilt die Frist von 8 Tagen nicht; melden Sie den Unfall so schnell wie möglich und auf jeden Fall vor der Frist von 3 Jahren ab dem Unfalldatum.

Ein Tipp: **Lassen Sie sich bei all diesen Schritten von einem CSC-Delegierten helfen**, oder falls kein Delegierter im Betrieb ist, wenden Sie sich an das CSC-Dienstleistungszentrum in Ihrer Nähe.

Man muss wissen, dass gewisse Arbeitgeber die Arbeitsunfälle nicht systematisch melden, vor allem damit sich die Versicherungsprämien nicht erhöhen. Lassen Sie sich nicht einschüchtern: Ein leichter Unfall kann zu Komplikationen führen und später wird es Ihnen schwer fallen, die Beweiselemente zu liefern, wenn erst die Meldefristen abgelaufen sind.

Wenn Sie sich in Arbeitsunfähigkeit befinden, senden Sie zur Sicherheit ebenfalls ein ärztliches Attest an den Vertrauensarzt Ihrer Krankenkasse, damit Sie weiterhin ein Einkommen beziehen können.

5. Was tun im Falle eines Arbeitsunfalls auf öffentlichen Straßen?

Geschieht Ihr Unfall auf öffentlichen Straßen, zum Beispiel im Falle eines Unfalls auf dem Arbeitsweg, und wenn eine andere Person zur Verantwortung gezogen werden kann (z.B. ein Autofahrer), so besagt die Straßenverkehrsordnung, dass die Polizei eingeschaltet werden muss. Der Polizeibericht dient an erster Stelle dazu, die Schuldfrage zu klären; sie kann Ihnen aber auch zu gewissen Entschädigungen verhelfen.

6. Werden Sie auch entschädigt für die Unfälle, die auf dem Arbeitsweg geschehen?

Das Gesetz über die Arbeitsunfälle bezieht sich auch auf die Unfälle auf dem Arbeitsweg, d.h. auf dem normalen Weg **von Ihrem Wohnort zum Arbeitsort und umgekehrt**. Dieser Weg ist nicht unbedingt der kürzeste. Ein längerer Weg kann sich aus verschiedenen Gründen rechtfertigen (weniger gefährlich,...).

Der Weg wird auch als normal betrachtet, wenn es Unterbrechungen oder Umwege gibt, die sich aus Notwendigkeiten des sozialen Lebens ergeben (z.B. Besuch eines kranken Verwandten, Einkäufe für das Abendessen, Kinder zur Schule fahren oder abholen....).

Größere Unterbrechungen oder Umwege sind auch gestattet, wenn sie sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Situationen ergeben (höhere Gewalt).

Als Arbeitswege werden unter anderem auch die Wege bezeichnet zwischen dem Arbeitsort und dem Ort der beruflichen Weiterbildungskurse (oder gewerkschaftliche Schulungen) und zwischen diesem Ort und dem Wohnort.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihren Delegierten oder Ihr CSC-Dienstleistungszentrum.

7. Muss das Opfer die Beweise für den Arbeitsunfall erbringen?

Ihre einfache Erklärung reicht nicht aus, um zu beweisen, dass Sie Opfer eines Arbeitsunfalls wurden. Sie muss durch Elemente unterstützt werden, die belegen, dass sich die Dinge so abgespielt haben, wie Sie angeben.

Als Opfer müssen Sie drei Dinge beweisen:

- die Existenz eines plötzlichen Ereignisses;
- die Existenz einer Verletzung;
- die Tatsache, dass dieses Ereignis während der Ausführung Ihres Arbeitsvertrages geschah oder auf dem normalen Arbeitsweg.

Wenn Sie diese drei Beweise vorlegen, geht das Gesetz davon aus, dass der Unfall an die Ausübung des Arbeitsvertrages gebunden war und dass die Verletzungen auf diesen Unfall zurückzuführen sind; trotzdem hat die Versicherung die Möglichkeit, den Gegenbeweis zu liefern.

Wenn Sie die Namen und Adressen der Unfallzeugen zum Zeitpunkt der Unfallerklärung nicht angeben konnten, achten Sie bitte darauf, diese so schnell wie möglich der Versicherung mitzuteilen.

Wenn Sie über keine direkten Beweise verfügen, geben Sie alle Elemente an, die den Unfall beweisen könnten. Beschreiben Sie das plötzliche Ereignis von Anfang an und die Verletzung, die Sie dadurch erlitten haben, den Ort und die Umstände, unter denen der Unfall geschah, die Werkzeuge, die Sie benutzten, usw. Ändern Sie niemals Ihre Version des Unfallgeschehens.

8. Was kann die Versicherung entscheiden, mit welchen Folgen?

Die Versicherung muss Ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Unfallerklärung ihre Entscheidung mitteilen.

Wenn die Versicherung den Unfall anerkennt, wird sie Ihnen mitteilen, was zu unternehmen ist, um die Rückerstattung Ihrer medizinischen Unkosten zu erhalten und zahlt Ihnen die Entschädigungen, auf die Sie Anrecht haben.

Wenn die Versicherung eine Intervention ablehnt, muss sie Ihnen dies schriftlich mitteilen sowie:

- dem Fonds für Arbeitsunfälle, der eine Untersuchung durchführen kann; Sie können den Fonds selbst verständigen, wenn Sie sich von ihm beraten lassen möchten;
- Ihrer Krankenkasse; dieser Schritt seitens der Versicherung entspricht dem Einreichen eines ärztlichen Attestes für die Auszahlungen seitens der Krankenkasse.

Im Falle der Ablehnung der Versicherung kontaktieren Sie umgehend Ihren CSC-Delegierten um zu überprüfen, ob es angemessen ist, Einspruch vor Gericht zu erheben.

Wenn die Versicherung mit ihrer Entscheidung auf sich warten lässt (vor allem in einem Streitfall) können Sie selbst ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse einreichen, damit Sie weiterhin ein Einkommen beziehen können. Erkennt die Versicherung im nachhinein den Unfall an, wird sie zunächst der Krankenkasse die Summen zurückerstatten, die diese Ihnen vorgestreckt hat.

9. Auf welche Entschädigung haben Sie Anrecht im Falle eines Arbeitsunfalls?

Hier finden Sie nur die großen Prinzipien der Entschädigung. Weitere Details finden Sie im Handbuch der Sozialgesetzgebung der CSC.

Die Rückerstattung der durch den Unfall benötigten Gesundheitspflege

- Für die gewöhnlich durch die Krankenkasse zurückerstatteten Leistungen übernimmt die Versicherung die vollständige Rückerstattung, begrenzt auf den offiziellen Tarif der Kranken- und Invalidenversicherung (INAMI). Wenn Ihr Arzt nicht konventioniert ist oder wenn Sie auf eigenen Wunsch in einem Einzelzimmer hospitalisiert wurden, müssen Sie die Zuschläge selbst bezahlen.
- Die Versicherung übernimmt verschiedene Ausgaben, die die Krankenkasse wenig oder gar nicht bezahlt; z.B. sind die Rückerstattungen der Versicherung für orthopädische Pflege oder Prothesen wesentlich höher als bei der Krankenkasse.

Die Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit

- Entschädigung für Lohnverlust im Falle der „zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit", d.h. der Arbeitsunterbrechung bis zur Genesung oder Stabilisierung („Konsolidierung" genannt).
- Entschädigung für den Verlust der Arbeitsfähigkeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach der Konsolidierung (siehe Punkt 11).

Die Leistungen im Todesfall

- Übernahme der Transportkosten der Leiche
- Entschädigung für Beerdigungskosten
- Rente für die Witwe oder den Witwer, für die Kinder, manchmal für andere Familienmitglieder

Andere abgedeckte Unkosten

- Ihre Unkosten für Fahrten, die Sie auf Anfrage der Versicherung, des Gerichtes, usw. unternommen haben: Rückerstattung der reellen Unkosten für Fahrten mit öffentlichen Transportmitteln, 0,2754 Euro pro km für die Fahrten mit dem Auto (mindestens 5 km hin und zurück). Der Transport mit der Ambulanz oder mit dem Taxi wird nur zurückerstattet, wenn sie aus medizinischen Gründen erfolgten (vorher die Genehmigung der Versicherung einholen).
- Die Unkosten für Besuche des Ehepartners, eines Kindes oder eines Verwandten, wenn Sie mindestens 2 Tage im Krankenhaus bleiben: gleiche Modalitäten für die Rückerstattung wie für die oben beschriebenen Fahrten. Im Falle einer längeren Hospitalisierung oder bei Todesgefahr gelten besondere Regelungen.

10. Kann die Versicherung Ihnen vorschlagen, die Arbeit wieder aufzunehmen?

Während der Periode der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit kann die Versicherung Ihnen vorschlagen, die Arbeit wieder bei Ihrem Arbeitgeber aufzunehmen. Dieser Vorschlag muss „annehmbar" sein, d.h. Ihrem Gesundheitszustand, Ihrer Qualifikation... muss Rechnung getragen werden, aber es kann sich um eine andere Beschäftigung handeln wie vorher und diese kann unter anderen Bedingungen ausgeführt werden (z.B. andere Funktion zu einem anderen Lohn, Teilzeitbeschäftigung, usw.). In diesem Fall deckt die Versicherung die eventuelle Differenz zwischen Ihrem vorherigen und Ihrem neuen Lohn.

Wenn Sie sich nicht dazu in der Lage fühlen, eine Arbeit aufzunehmen, kann dies nur durchgesetzt werden, wenn der Arbeitsarzt dies für möglich hält. Lassen Sie sich von Ihrem CSC-Delegierten beraten.

Wenn Sie darüber hinaus der Gesundheitsüberwachung unterstehen und mindestens 4 Wochen infolge des Unfalls der Arbeit ferngeblieben sind, muss der Arbeitsarzt Sie zu einer Arbeitswiederaufnahmeuntersuchung innerhalb von 8 Tagen ab der Arbeitswiederaufnahme vorladen.

Lehnen Sie den Vorschlag ohne gültigen Grund ab, kann die Versicherung Ihre Entschädigungen kürzen. Gleiches gilt, wenn Sie sich in die Unmöglichkeit versetzen, Ihre Arbeit wieder aufzunehmen, z.B. wenn Sie selbst Ihren Arbeitsvertrag aufkündigen.

11. Wie wird die Entschädigung festgelegt im Falle einer ständigen Arbeitsunfähigkeit?

Hinterlässt der Unfall bleibende Schäden, haben sie Anrecht auf Entschädigungen für ständige Arbeitsunfähigkeit. Der Satz dieser Entschädigungen wird im Prinzip durch ein Abkommen zwischen Ihnen und der Versicherung festgelegt zu dem Zeitpunkt der Konsolidierung, d.h. wenn sich Ihr Zustand stabilisiert hat. Die Dienste der CSC können Ihnen bei dieser Verhandlung helfen, auch durch ärztliche Gutachten.

Ändert sich Ihr Zustand im nachhinein, können Sie und die Versicherung eine Revision der Entschädigungen beantragen innerhalb von 3 Jahren nach der Festlegung Ihrer Rechte in Sachen ständige Arbeitsunfähigkeit.

12. Zusammengefasst: grundsätzliche Tipps für Opfer und Zeugen

12.1. Sie sind Opfer eines Arbeitsunfalls: Was tun?

1. Keine Panik. Wenn Ihr Zustand es zulässt, kontaktieren Sie den Erste-Hilfe-Dienst des Unternehmens oder einen Arzt (halten Sie sich an die Regeln des Unternehmens). Ansonsten rufen Sie einen Kollegen zu Hilfe.
2. Verständigen Sie sofort Ihren Arbeitgeber oder sorgen Sie dafür, dass er verständigt wird (oder sein Vertreter: Vorarbeiter, Kolonnenführer,...)
3. Lassen Sie sofort eine Unfallerklärung durch den zuständigen Dienst des Unternehmens erstellen, fragen Sie, diese Erklärung durchlesen und gegebenenfalls mit Anmerkungen versehen zu können.
4. Sammeln Sie ein Maximum an Unfallspuren (Zeugenaussagen, materielle Hinweise,...) und lassen Sie die Verletzungen so schnell wie möglich durch einen Arzt bestätigen.

Lassen Sie sich bei all diesen Schritten von Ihrem CSC-Delegierten begleiten.

12.1. Sie sind Zeuge eines Arbeitsunfalls: Was tun?

1. Keine Panik. Wenn das Opfer Hilfe benötigt, verständigen Sie den Notdienst nach den im Unternehmen gültigen Regelungen (siehe Arbeitsordnung).
2. Informieren Sie sofort den Arbeitgeber oder die verantwortliche Person, so wie die Prozeduren im Unternehmen vorgeschrieben sind.
3. Wenn das Opfer selbst nicht dazu in der Lage ist, kontaktieren Sie den oder die CSC-Delegierten, damit er oder sie das Opfer bei allen Schritten begleiten können, falls dies erwünscht ist.
4. Sammeln sie ein Maximum an Informationen und Spuren des Unfalls; diese Elemente können der Unfallerklärung beigefügt werden.

Nützliche Adressen:

Die CSC hilft den Opfern eines Arbeitsunfalls bei den Kontakten und Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften. Im Falle von Beanstandungen kann die CSC das Opfer vor dem Arbeitsgericht vertreten. Im Allgemeinen übernimmt der juristische Dienst der CSC diese Aufgabe.

Sie können auch den Fonds für Arbeitsunfälle kontaktieren:

FAT, Rue du Trône 100, 1050 Brüssel,

Tel. 02/506.84.11, Fax. 02/506.84.14,

inspect@faofat.fgov.be

Anhang 1: 4.AUGUST 1996 - Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

Quelle: Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen - Malmedy Internetadresse www.ca.mdy.be
(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Mai 1997) Auszüge aus der inoffiziellen koordinierten Fassung

KAPITEL XIbis - Maßnahmen zur Verhütung der Wiederholung schwerer Arbeitsunfälle Abschnitt 1 - Begriffsbestimmung

Art. 94bis - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. schwerem Arbeitsunfall: einen Unfall, der sich am Arbeitsplatz selbst ereignet und wegen seiner Schwere eine gründliche spezifische Untersuchung erfordert, damit die Maßnahmen zur Verhütung der Wiederholung des Unfalls getroffen werden.
   Der König legt die Kriterien fest, aufgrund deren der Arbeitsunfall als schwerer Arbeitsunfall angesehen wird,
2. Sachverständigem: einen Sachverständigen in Sachen Untersuchung schwerer Arbeitsunfälle, der in einer Liste aufgenommen ist, die von der Verwaltung erstellt worden ist, der die in Artikel 80 erwähnten, mit der Überwachung beauftragten Beamten, die für die Arbeitssicherheit zuständig sind, angehören.

Abschnitt 2 - Untersuchung von und Bericht über schwere Arbeitsunfälle - Bestimmung eines Sachverständigen

Art. 94ter - **§1** - Nach jedem schweren Arbeitsunfall sorgt der Arbeitgeber des Opfers dafür, dass der Unfall unmittelbar von seinem zuständigen Dienst für Gefahrenverhütung untersucht wird, und binnen zehn Tagen nach dem Unfall übermittelt er den im vorangehenden Artikel erwähnten Beamten einen ausführlichen Bericht.

§2. Nach jedem schweren Arbeitsunfall mit einem Arbeitnehmer an einem Arbeitsplatz, wo die Bestimmungen der Kapitel IV oder V anwendbar sind, arbeiten je nach Fall die Arbeitgeber, die Entleiher, die Unternehmen für Aushilfsarbeit, die mit der Ausführung beauftragten Bauleiter, die Unternehmer, die Subunternehmer und die Selbstständigen, die von dem Unfall betroffen sind, zusammen, um dafür zu sorgen, dass der Unfall unmittelbar von einem oder mehreren zuständigen Diensten

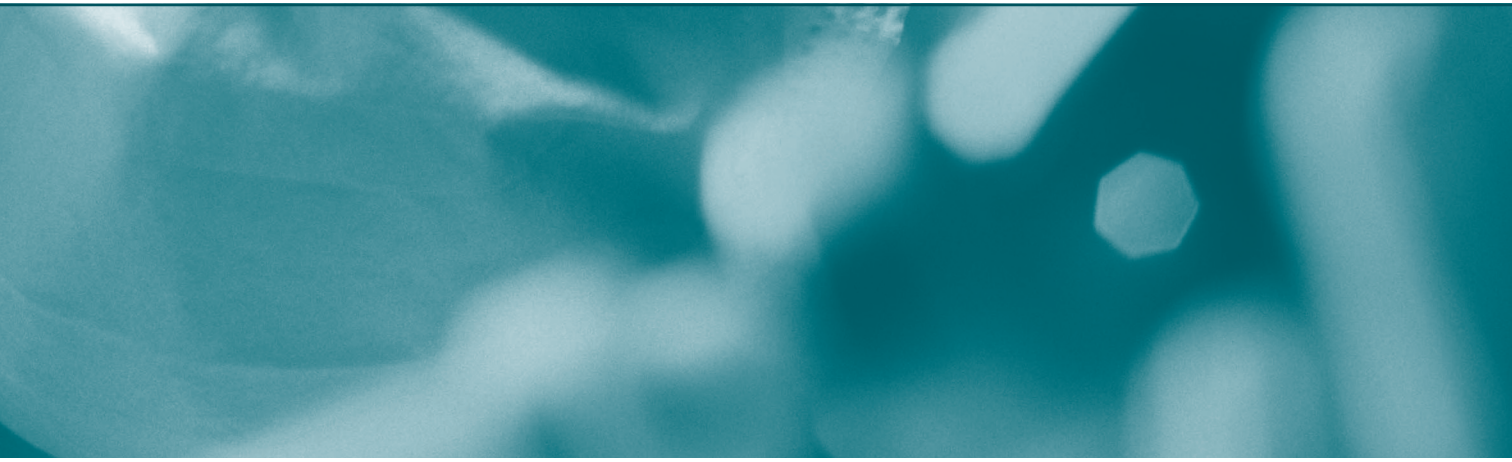

für Gefahrenverhütung untersucht wird und binnen zehn Tagen nach dem Unfall sämtlichen hier oben erwähnten betroffenen Personen und den im vorangehenden Artikel erwähnten Beamten ein ausführlicher Bericht übermittelt wird.

Die praktischen Vereinbarungen in Bezug auf diese Zusammenarbeit, die zuständigen Dienste für Gefahrenverhütung, die eventuelle schwere Arbeitsunfälle untersuchen werden, und die Einigung über die Kosten, die aus diesen Untersuchungen entstehen können, werden hierzu in spezifischen Klauseln aufgenommen, und zwar:

1. in den Klauseln des in Artikel 9 Nr. 2 oder Artikel 10 Nr. 3 erwähnten Vertrags, auf Initiative des Arbeitgebers, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen oder Selbstständige Tätigkeiten verrichten kommen,
2. unbeschadet des Artikels 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit in den Klauseln des zwischen dem Entleiher und dem Unternehmen für Aushilfsarbeit abgeschlossenen Vertrags, auf Initiative des Letzteren und gemäß den vom König festzulegenden ausführlichen Regeln,
3. in den Klauseln des in Artikel 29 Nr. 2 erwähnten Vertrags, je nach Fall auf Initiative des mit der Ausführung beauftragten Bauleiters, des Unternehmers oder des Subunternehmers.

§ 3 - Die im vorangehenden Artikel erwähnten Beamten können auch einen vorläufigen Bericht binnen derselben Frist annehmen.

§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 80 können diese Beamten, falls binnen zehn Tagen kein ausführlicher oder vorläufiger Bericht vorhanden ist, einen Sachverständigen bestimmen.
Der König kann andere Fälle bestimmen, in denen diese Beamten einen Sachverständigen bestimmen können.

Abschnitt 3 - Der Sachverständige

Art. 94quater - Der Sachverständige hat folgende Aufträge:

1. die Ursachen und die Umstände des schweren Arbeitsunfalls untersuchen und angemessene Empfehlungen formulieren, damit die Wiederholung des Unfalls verhütet wird,
2. die Elemente der Untersuchung, die festgestellten Ursachen und die formulierten Empfehlungen in einem schriftlichen Bericht festhalten,
3. jeder nachstehenden Person den in Nr. 2 erwähnten Bericht übermitteln:

a) den in Artikel 94bis erwähnten Beamten,
b) [je nach Fall dem in Artikel 94ter § 1 erwähnten Arbeitgeber oder den in Artikel 94ter § 2 erwähnten betroffenen Personen,]
c) je nach Fall [den Versicherungsgesellschaften] oder der Einrichtung, die in Artikel 94quinquies § 2 erwähnt ist.

Abschnitt 4 - Honorar des Sachverständigen

Art. 94quinquies - § 1 - Der Sachverständige erhält für die bei der Ausführung seiner Aufträge erbrachten Leistungen ein Honorar.
[In den in Artikel 94ter § 2 Absatz 1 erwähnten Situationen wird das Honorar in Teilhonorare aufgeteilt gemäß der in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 erwähnten Einigung.]

§ 2 - [Das in § 1 erwähnte Honorar ist von den Versicherungsgesellschaften in Sachen Arbeitsunfälle zu zahlen, denen je nach Fall der in Artikel 94ter § 1 erwähnte Arbeitgeber oder die in Artikel 94ter § 2 erwähnten Personen für die Versicherung ihrer Arbeitnehmer angeschlossen sind.
In den in Artikel 94ter § 2 Absatz 1 erwähnten Situationen werden die Teilhonorare von den jeweiligen Versicherungsgesellschaften gezahlt gemäß der in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 erwähnten Einigung.

In Ermangelung der im vorangehenden Absatz erwähnten Einigung ist der Gesamtbetrag des Honorars von der Versicherungsgesellschaft zu zahlen, der die Person, die mit der Aufnahme der entsprechenden Klauseln in den in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 erwähnten Vertrag beauftragt ist, angeschlossen ist.
In Ermangelung einer oder mehrerer in Absatz 1 erwähnten Versicherungsgesellschaften ist das Honorar oder bei Anwendung von § 1 Absatz 2 ein Teil davon von der Einrichtung zu zahlen, die im Falle eines Arbeitsunfalls die Entschädigung der Arbeitnehmer des in Artikel 94ter § 1 erwähnten Arbeitgebers oder der in Artikel 94ter § 2 erwähnten Personen gewährleistet.
Das Honorar ist dem Sachverständigen oder seinem Arbeitgeber auf Vorlage einer Forderung, in der die Leistungen des Sachverständigen ausführlich angegeben sind, zu zahlen.
Bei Anwendung von § 1 Absatz 2 werden Teilforderungen vorgelegt, deren Betrag aufgrund der in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 erwähnten Einigung berechnet ist.]

Abschnitt 5 - Rückforderung des Sachverständigenhonorars

Art. 94sexies - [Die Versicherungsgesellschaften oder die Einrichtung, die das Honorar oder einen Teil davon für die Leistungen des Sachverständigen gezahlt haben, können den Betrag von dem in Artikel 94ter § 1 erwähnten Arbeitgeber oder von den in Artikel 94ter § 2 erwähnten Personen zurückfordern.]
[Art. 94sexies ersetzt durch Art. 166 Nr. 8 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Abschnitt 6 - Allgemeines

Art. 94septies - [§ 1 - Um es zu ermöglichen, dass je nach Fall die Gefahrenverhütungsberater der in Artikel 94ter §§ 1 und 2 erwähnten Dienste für Gefahrenverhütung den schweren Arbeitsunfall untersuchen oder der Sachverständige seine in Artikel 94quater erwähnten Aufträge erfüllt, müssen der in Artikel 94ter § 1 erwähnte Arbeitgeber oder die in Artikel 94ter § 2 erwähnten Personen mit diesen Gefahrenverhütungsberatern oder diesem Sachverständigen zusammenarbeiten.
Der in Artikel 94ter § 1erwähnte Arbeitgeber oder die in Artikel 94ter § 2 erwähnten Personen arbeiten auch mit den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der anderen Arbeitgeber, die von dem schweren Arbeitsunfall betroffen sind, zusammen.
Der König kann die Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf diese Zusammenarbeit eingehender definieren.

§ 2 - Um die unmittelbare Wiederholung eines identischen oder ähnlichen schweren Arbeitsunfalls zu verhüten, werden Sicherungsmaßnahmen getroffen, und zwar je nach Fall von oder unter der Aufsicht:

1 des Arbeitgebers, der auf Fremdunternehmen zurückgreift, im Rahmen von in Kapitel IV Abschnitt 1 erwähnten Arbeiten,

2. des Entleihers im Rahmen von in Kapitel IV Abschnitt 2 er-

wähnten Arbeiten,

3. des mit der Ausführung beauftragten Bauleiters im Rahmen von Arbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, die in Kapitel V erwähnt sind,
4. des Arbeitgebers des Opfers in den anderen Fällen.

Unter Sicherungsmaßnahmen versteht man die Gefahrenverhütungsmaßnahmen, die von den in § 1 erwähnten Gefahrenverhütungsberatern vorgeschlagen werden, oder zumindest gleichwertige Maßnahmen und, falls solche Maßnahmen noch nicht vorgeschlagen worden sind, jede offensichtliche Maßnahme, durch die eine oder mehrere direkte Ursachen eines identischen oder ähnlichen Unfalls beseitigt werden können.]

Art. 94octies - Der König bestimmt:

1. die Bedingungen, die die Sachverständigen erfüllen müssen, um ihre Funktion ausüben zu können und in die in Artikel 94bis Nr. 2 erwähnte Liste aufgenommen werden zu können,
2. die Modalitäten für die in Artikel 94ter erwähnte Bestimmung der Sachverständigen,
3. die Modalitäten in Bezug auf die in Artikel 94quater erwähnten Aufträge der Sachverständigen,
4. die Höhe des in Artikel 94quinquies § 1 erwähnten Honorars,
5. das Datum des In-Kraft-Tretens der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels,
6. die Kriterien, denen der in Artikel 94ter §§ 1 und 2 Absatz 1 erwähnte Bericht genügen muss, um als ausführlich angesehen zu werden, und die Modalitäten seiner Übermittlung an die in Artikel 92bis [sic] Nr. 2 erwähnten Beamten,
7. die Bedingungen, unter denen die in Artikel 92bis [sic] Nr. 2 erwähnten Beamten einen vorläufigen Bericht annehmen können, wie in Artikel 94ter § 3 erwähnt.

Abschnitt 7 - Meldung schwerer Arbeitsunfälle

Art. 94nonies - Jeder schwere Arbeitsunfall, der den vom König festgelegten Kriterien genügt, muss unmittelbar den in Artikel 94bis Nr. 2 erwähnten Beamten vom Arbeitgeber des Opfers gemeldet werden.
Der König legt auch die Weise fest, in der die im vorangehenden Absatz erwähnte Meldung gemacht werden muss.

Anhang 2: 27. MÄRZ 1998 - Königlicher Erlass über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

Quelle: Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen - Malmedy Internetadresse www.ca.mdy.be
(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. Januar 2000)

Auszüge aus der inoffiziellen koordinierten Fassung

Abschnitt V - [Maßnahmen bei einem Arbeitsunfall

[Abschnitt V mit den Artikeln 26 bis 28 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 24. Februar 2005 (B.S. vom 14. März 2005)]

Unterabschnitt 1 - Maßnahmen bei einem schweren Arbeitsunfall

Art. 26 - § 1 - Unbeschadet des in Artikel 1 definierten Anwendungsbereiches, der die in Artikel 94ter § 1 des Gesetzes erwähnten Arbeitgeber umfasst, sind die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts auch auf die in Artikel 94ter § 2 des Gesetzes erwähnten Personen anwendbar.

§ 2 - Die Person oder die Personen, denen die in Artikel 94ter §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen obliegen, setzen in Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen den Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, dessen Mitarbeit sie sich für die Untersuchung von Arbeitsunfällen am Arbeitsplatz, die eine Arbeitsunfähigkeit von vier Tagen oder mehr zur Folge haben, gesichert haben, vom schweren Arbeitsunfall in Kenntnis und sorgen dafür, dass dieser Dienst

den Unfall sofort untersucht, seine Ursachen festlegt, Gefahrenverhütungsmaßnahmen zur Verhütung seiner Wiederholung vorschlägt und ihnen einen Bericht darüber übermittelt.
Dieser Bericht umfasst mindestens folgende Elemente:

1. Identifizierung der Opfer und ihrer Arbeitgeber,
2. ausführliche Beschreibung des Unfallortes,
3. ausführliche Beschreibung der Umstände des Unfalls, einschließlich des Bildmaterials,
4. primäre, sekundäre, tertiäre und eventuell weitere Ursachen. Man versteht unter:
   a) primären Ursachen: die materiellen Umstände, durch die der Unfall möglich gemacht worden ist, insbesondere eine nicht vorhandene oder nicht korrekt benutzte kollektive oder individuelle Schutzausrüstung, eine nicht vorhandene oder kurzgeschlossene Schutzvorrichtung einer Maschine,
   b) sekundären Ursachen: Ursachen organisatorischer Art, durch die die primären Ursachen entstanden sind, insbesondere eine nicht durchgeführte Risikoabschätzung, eine fehlende Anweisung, eine mangelhafte Kontrolle der Befolgung der Anweisungen, ein nicht korrekt funktionierender interner Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,
   c) tertiären Ursachen: materielle oder organisatorische Ursachen, die bei Dritten liegen, insbesondere einen Entwurfs- oder Herstellungsfehler an einer außerhalb des Betriebs erworbenen Maschine, eine von einem externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder von einem externen Dienst für technische Überwachung am Arbeitsplatz formulierte unkorrekte Stellungnahme,
5. Empfehlungen zur Verhütung der Wiederholung des Unfalls,
6. Identifizierung der in Absatz 1 erwähnten Personen und der Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, die an der Ausarbeitung des Berichts beigetragen haben,
7. Identifizierung der Personen, die den Bericht erstellt haben,
8. Identifizierung der Personen, denen eine Abschrift des Berichts zugesandt worden ist.

Die Person oder die Personen, die in Absatz 1 erwähnt sind, denen es aufgrund des Berichts obliegt, den formulierten Empfehlungen Folge zu leisten, ergänzen den Bericht um folgende Elemente:

1. den Inhalt ihrer jeweiligen Entscheidung über die Maßnahmen, die jeder zur Verhütung der Wiederholung des Unfalls treffen wird und die aufgrund der von dem Dienst oder den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz formulierten Empfehlungen und gegebenenfalls der Stellungnahme der jeweiligen Ausschüsse ausgewählt worden sind, oder nach Konzertierung mit den jeweiligen Diensten und gegebenenfalls Ausschüssen den Inhalt ihrer jeweiligen Entscheidungen über alternative Maßnahmen, die zumindest das gleiche Ergebnis garantieren,
2. einen Aktionsplan, der die Fristen, binnen denen die Maßnahmen angewandt werden, und die Rechtfertigung dieser Fristen umfasst,
3. die Stellungnahme der jeweiligen Ausschüsse zu den Ursachen, die dem schweren Arbeitsunfall zu Grunde liegen, und zu den Maßnahmen, die zur Verhütung seiner Wiederholung vorgeschlagen worden sind.

Sämtliche in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Elemente bilden den in Artikel 94ter §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnten ausführlichen Bericht.
Der ausführliche Bericht wird dem mit der Überwachung des Wohlbefindens bei der Arbeit beauftragten Beamten auf Papier oder über ein angemessenes technologisches Mittel übermittelt und von der beziehungsweise den Personen, die in Absatz 1 erwähnt sind, eigenhändig unterzeichnet.

§ 3 - Ist es wegen materieller Umstände nicht möglich, gemäß Artikel 94ter §§ 1 und 2 des Gesetzes dem mit der Überwachung des Wohlbefindens bei der Arbeit beauftragten Beamten einen ausführlichen Bericht binnen zehn Tagen zu übermitteln, kann Letzterer einen binnen derselben Frist und auf die gleiche Weise übermittelten vorläufigen Bericht annehmen, der min-

destens folgende Elemente umfasst:

1. die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Elemente,
2. eine erste Beschreibung der Umstände des Unfalls,
3. die festgestellten primären Ursachen,
4. eine ausführliche Aufstellung der noch durchzuführenden Untersuchungen mit Angabe der materiellen Umstände, aufgrund deren es unmöglich ist, einen ausführlichen Bericht zu übermitteln,
5. die Schlussfolgerungen der Vertretung des Ausschusses, die sich unmittelbar nach dem schweren Arbeitsunfall vor Ort begeben hat,
6. die Stellungnahmen der jeweiligen Ausschüsse, die eventuell bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung des vorläufigen Berichts an den Beamten in gebilligten Protokollen aufgenommen worden sind.

In diesem Fall legt der in Absatz 1 erwähnte Beamte die Frist fest, binnen der die zusätzlichen Elemente ihm übermittelt werden müssen.

§ 4 - Als schwerer Unfall im Sinne von Artikel 94bis Nr. 1 des Gesetzes werden angesehen:

1. ein Arbeitsunfall, der den Tod zur Folge hatte,
2. ein Arbeitsunfall, dessen Eintritt direkt mit einem Ereignis zusammenhängt, das vom normalen Arbeitsablauf abweicht und in der Liste vorkommt, die als Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, oder mit dem Gegenstand zusammenhängt, der am Unfallgeschehen beteiligt ist und in der Liste vorkommt, die als Anlage 2 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, und der zu Folgendem geführt hat:

a) entweder einer bleibenden Verletzung
b) oder einer vorübergehenden Verletzung, die in der Liste vorkommt, die als Anlage 3 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist.

Art. 27 - Die schweren Arbeitsunfälle, die gemäß Artikel 94nonies des Gesetzes vom Arbeitgeber des Opfers unmittelbar den mit der Überwachung des Wohlbefindens bei der Arbeit beauftragten Beamten gemeldet werden müssen, sind diejenigen, die in Artikel 26 § 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) erwähnt sind.
Die Notifikation erfolgt über ein angemessenes technologisches Mittel mit dem Vermerk des Namens und der Adresse des Arbeitgebers des Opfers, des Namens des Opfers, des Unfalldatums und -ortes und der vermutlichen Folgen des Unfalls sowie einer kurzen Beschreibung der Umstände.

Unterabschnitt 2 - Bei sämtlichen Arbeitsunfällen zu ergreifende Maßnahmen

Art. 28 - Der Arbeitgeber achtet darauf, dass der Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, der mit dieser Aufgabe beauftragt ist, für jeden Unfall, der mindestens eine Arbeitsunfähigkeit von vier Tagen zur Folge hatte, eine Arbeitsunfallkarte erstellt.
Das Formular für eine Arbeitsunfallerklärung in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor darf die Arbeitsunfallkarte unter der Bedingung ersetzen, dass das Erklärungsformular mit den zur Erstellung der Karte notwendigen Angaben ausgefüllt wird.
Für die Anwendung des vorangehenden Absatzes beschränkt der in Absatz 1 erwähnte Dienst sich darauf, die Angaben einzutragen, für die er zuständig ist.
In den Fällen, in denen der Interne Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, der die Arbeitsunfallkarte erstellt oder das Formular für die Arbeitsunfallerklärung ausgefüllt hat, nicht mit der medizinischen Überwachung seiner Arbeitnehmer beauftragt ist, sendet der Arbeitgeber der mit der medizinischen Überwachung beauftragten Abteilung des externen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, dem er angeschlossen ist, eine Kopie oder einen Abdruck der Karte oder der Erklärung zu.
Der Arbeitgeber bewahrt die Arbeitsunfallkarten oder die Kopien oder Abdrucke der Formulare der Arbeitsunfallerklärungen während mindesten zehn Jahren auf.
Wenn das Unternehmen oder die Einrichtung mehrere Betriebssitze umfasst, werden die im vorangehenden Absatz erwähnten

Karten, Kopien oder Abdrucke an dem sie betreffenden Betriebssitz aufbewahrt.
Diese Karten, Kopien oder Abdrucke werden den mit der Überwachung des Wohlbefindens bei der Arbeit beauftragten Beamten zur Verfügung gestellt.]

Anlage I: Liste der in Artikel 26 § 4 Nr. 2 erwähnten Abweichungen

(Die Abweichungen sind gemäß dem europäischen System zur Erfassung der Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen in Europa definiert und codiert - siehe auch Tabelle A der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz)

- Abweichung ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer (Codes 10 bis 19)
- Abweichung ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überfließen, Verdampfen, Emission (Codes 20 bis 29)
- Reißen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen (Codes 30 bis 39)
- Verlust der Kontrolle über Maschine, Transportmittel oder Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand (Codes 40 bis 44)
- Absturz von Personen (Code 51)
- Von einem Gegenstand oder durch seinen Schwung erfasst oder mitgeschleppt werden (Code 63).

Anlage II: Liste der in Artikel 26 § 4 Nr. 2 erwähnten betreffenden Gegenstände

(Die Abweichungen sind gemäß dem europäischen System zur Erfassung der Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen in Europa definiert und codiert - siehe auch Tabelle B der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz)

- Gerüste oder bauliche Anlagen in der Höhe (Codes 02.00 bis 02.99)
- Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Unterführungen, Stollen oder Unterwasserbereiche (Codes 03.01, 03.02 und 03.03)
- Anlagen (Codes 04.00 bis 04.99)
- Maschinen oder Geräte (Codes 05.00 bis 05.99, 07.00 bis 07.99 und 09.00 bis 10.99)
- Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen (Codes 11.00 bis 11.99, 14.10 und 14.11)
- Landfahrzeuge (Codes 12.00 bis 12.99)
- chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Stoffe (Codes 15.00 bis 15.99, 19.02 und 19.03)
- Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen (Codes 16.00 bis 16.99)
- Waffen (Code 17.05)
- Tiere, Mikroorganismen, Viren (Codes 18.03, 18.04 und 18.05).

Anlage III: Liste der in Artikel 26 § 4 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Verletzungen

(Die Verletzungen sind gemäß dem europäischen System zur Erfassung der Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen in Europa definiert und codiert und mit belgischen Codes ergänzt, die durch ein * nach dem Code angegeben sind - siehe auch Tabelle E der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, so wie er mit In-Kraft-Treten am 1. Januar 2006 abgeändert worden ist)

- Wunden mit Gewebeverlust, die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (Code 013*)
- Frakturen (Codes 020 bis 029)
- traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen - Code 040)
- Amputationen (Code 041*)
- Kommotionen und innere Verletzungen, die, falls sie nicht behandelt werden, lebensgefährlich sein können (Code 053*)
- schädliche Auswirkungen von Elektrizität, die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (Code 054*)

- Verbrennungen, die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder Verätzungen oder innere Verbrennungen oder Erfrierungen (Codes 060 bis 069)
- akute Vergiftungen (Codes 071 und 079)
- Asphyxie und Ertrinken (Codes 081 bis 089)
- Strahlenschäden (nichtthermisch), die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (Code 102).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Arbeitsunfälle bleiben ein Problem **5**

Teil 1: Die Vorbeugung der Arbeitsunfälle

1. Eine globale Vorbeugungspolitik 6
2. Organisation der Ersten Hilfe 6
3. Zu treffende Maßnahmenbei jedem Arbeitsunfall 7
   - 3.1. Die Subdelegation 7
   - 3.2. Die Untersuchung des Unfalls 9
   - 3.2. Die Nutzung der Unfallresultate und der Unfallscheine 9
4. Die Wiederholung von schwerenArbeitsunfällen vermeiden 10
   - 4.1. Die schweren Arbeitsunfälle 10
   - 4.2. Erste Maßnahmen 11
   - 4.3. Die Untersuchung des Unfalls 12
   - 4.4. Der Sachverständige 13
   - 4.5. Der Unfallbericht 13
   - 4.6. Provisorischer Bericht 14
   - 4.7. Einige zu beachtende Punkte für die AGS-Delegation 15
5. Nach einem Arbeitsunfall: Aktionspisten für den AGS 16
   - 5.1. Der AGS und die Analyse der Arbeitsunfälle 16
   - 5.2. Der AGS und die Folgen der Arbeitsunfälle 16

Teil 2: Die Entschädigung der Arbeitsunfälle

1. Was ist ein Arbeitsunfall? 18
2. Sind Sie im Falle eines Arbeitsunfalls versichert? 18
3. Was müssen Sie tun, wenn Sie Opfer eines Arbeitsunfalls werden? 18
4. Was tun, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall nicht meldet? 19
5. Was tun im Falle eines Arbeitsunfalls auf öffentlichen Straßen? 20
6. Werden Sie auch entschädigt für die Unfälle, die auf dem Arbeitsweg geschehen? 20
7. Muss das Opfer die Beweise für den Arbeitsunfall erbringen? 20
8. Was kann die Versicherung entscheiden, mit welchen Folgen? 22
9. Auf welche Entschädigung haben Sie Anrecht im Falle eines Arbeitsunfalls? 22
10. Kann die Versicherung Ihnen vorschlagen, die Arbeit wieder aufzunehmen? 23
11. Wie wird die Entschädigung festgelegt im Falle einer ständigen Arbeitsunfähigkeit? 24
12. Zusammengefasst: grundsätzliche Tipps für Opfer und Zeugen 25
    - 12.1. Sie sind Opfer eines Arbeitsunfalls: Was tun? 25
    - 12.2. Sie sind Zeuge eines Arbeitsunfalls: Was tun? 25

Nützliche Adressen 25

Anhänge **26**

Verantwortlicher Herausgeber: Jochen Mettlen, Pont Léopold 4-6 - 4800 Verviers